

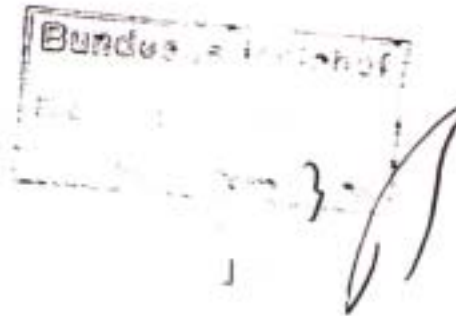


Beglaubigte Abschrift

DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt • Postfach 27 20 • 76014 Karlsruhe

An den
Herrn Vorsitzenden
des 3. Strafsenats



Aktenzeichen

3 StR 486/06

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in

Bundesanwalt beim BGH Altwater

☎ (0721)

81 91- 354

Datum

8. Jan. 2007

Betrifft:

Strafsache gegen Jürgen **KAMM**
wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

Anlagen:

- 2 Bände Strafakten
- 1 LO Ermittlungsakten
- 1 Senatsheft
- 4 beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der 18. großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 29. September 2006 Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

Anlass zum Terminantrag gibt die bislang höchstrichterlich nicht entschiedene Frage, ob die Verbreitung von Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation in hoher Stückzahl auch dann von § 86a Abs. 1 Nr. 1, 2 § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB erfasst wird, wenn die Kennzeichen in einen Kontext gestellt sind, der die Ablehnung nationalsozialistischen Gedankenguts zum Ausdruck bringt. Ich neige dazu, diese Frage zu verneinen.

1. Nach gefestigter Rechtsprechung des Senats erfüllt die Wiedergabe eines Kennzeichens einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation den Tatbestand des § 86a StGB nicht, wenn eine Wirkung auf Dritte in einer dem Symbolgehalt des Kennzeichens entsprechenden Richtung von vornherein ausgeschlossen ist und wenn die Verbreitung auch sonst dem Schutzzweck der Vorschrift nicht zuwiderläuft (vgl. BGHSt 25, 133 - amtlicher Leitsatz; vgl. auch 31, 383, 384ff.). Schutzzweck der Strafvorschrift ist nicht nur die Abwehr einer Wiederbelebung der betroffenen Organisation oder der von ihr verfolgten Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Die Vorschrift dient auch der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden wird, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet sei, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Nach der Rechtsprechung des Senats will § 86a StGB auch verhindern, dass sich die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von Verfechtern der politischen Ziele, für die die Kennzeichen stehen, gefahrlos gebraucht werden können (so BGHSt 25, 30, 32/33; 128, 130f.; 133, 136/137). Danach erfüllt nicht nur ein im Sinne des Kennzeichens bekenntnishaftes oder als bekenntnishaft auffassbares Verhalten den Tatbestand. Erfasst wird vielmehr auch die Verwendung zum Zweck der Werbung für Schallplatten und Bücher (vgl. BGHSt 23, 64, 78f.; vgl. auch Landgericht München, NSTZ 1985, 311 mit Anm. Keltsch) oder zur historisch detailgetreuen Wiedergabe im Modellbau (vgl. BGHSt 28, 394). Soweit der Senat darüber hinaus in seiner früheren Rechtsprechung die Meinung vertreten hat, § 86a Abs. 1 StGB erfasse nicht nur die neutrale oder positive, sondern auch die kritisch abwertende Verwendung (so noch BGHSt 23, 267, 268f.), hat er daran in der Folgezeit nicht uneingeschränkt festgehalten (vgl. das in derselben Sache ergangene Urteil vom 10. Juli 1974 - 3 StR 6/71 I; Träger/Mayer/Krauth, Das neue Staatsschutzstrafrecht in der Praxis in:

25 Jahre Bundesgerichtshof [1975] S. 240f.). Danach erfüllte der Vertrieb von Plastikschweinen, die mit einem Hakenkreuz und den Farben der Bundesrepublik Deutschland bemalt waren und die in Kunstsammlungen, Museen und Galerien zum Verkauf angeboten wurden, bereits den Tatbestand der Strafvorschrift nicht. Da sich dieses Urteil sowohl auf die Art der Darstellung als auch auf die „diskrete“ Form der Verbreitung stützt, bleibt allerdings unklar, ob eine massenhafte, auf ein breiteres Publikum zielende Verwendung dem Schutzzweck zuwiderliefe und von § 86a StGB erfasst würde (so Träger/Mayer/Krauth a.a.O. S. 240/241). Fälle des breit gestreuten Vertriebs von NS-Kennzeichen mit eindeutig abwertender Tendenz hat der Senat - soweit ich dies ersehen kann - bislang nicht entschieden. Die dieser Fallgruppe am ehesten nahe kommende Verbreitung von Plakaten, auf denen der Buchstabe „ß“ im Namen eines Politikers mit offensichtlich herabsetzender und beleidigender Tendenz durch die Doppel-Sigrune ersetzt wurde, ist von den Oberlandesgerichten unterschiedlich beurteilt worden (vgl. OLG Stuttgart, NSTZ 1982, 31; OLG Frankfurt NSTZ 1982, 333). Der Senat hat eine Vorlage des Oberlandesgerichts Frankfurt ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, weil die Vorlegungsvoraussetzungen nicht gegeben waren (BGH NSTZ 1983, 263). Die Entscheidung BGHSt 25, 133 bezieht sich auf stark verfremdete Darstellungen; immerhin lässt sie erkennen, dass die Verwendung von Kennzeichen in einer deren Ablehnung zum Ausdruck bringenden bildlichen Zusammenstellung nicht nach § 86a StGB strafbar ist (a.a.O. S. 137). Die in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ebenfalls nicht einheitlich beurteilte Frage, ob das Zeigen des „Hitler-Grußes“ zum Zeichen des Protests gegen ein polizeiliches Einschreiten den Tatbestand erfüllt (vgl. BayObLG St 2002, 43f.; OLG Oldenburg, NJW 1986, 1275), betrifft einen anderen Fall: Wird im demokratischen Rechtsstaat ein Polizeibeamter mit diesem Gruß bedacht, drängt sich dem unbefangenen Beobachter nicht ohne weiteres der Eindruck der Gegnerschaft zum Nationalsozialismus auf. Die rechtliche Bewertung wird deshalb zu Recht von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere davon abhängig zu machen sein, in welchen Kontext das Verhalten des Beschuldigten eingebettet ist und wie es sich nach außen hin darbietet (vgl. BGHSt 25, 30; vgl. auch BVerfG [Kammer], Beschluss vom 23. März 2006 - 1 BvR 204/06).

Die strafrechtliche Literatur vertritt ebenfalls die Meinung, dass § 86a StGB auf strafwürdige Fälle zu beschränken ist. Standort, dogmatische Einordnung und Reichweite der gebotenen Einschränkung werden allerdings kontrovers diskutiert (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. § 86a Rdn. 18, 20ff.; MK-Steinmetz, § 86 Rdn. 36f.; AK-Sonnen, § 86a

Rdn. 13ff.; Stree/Sternberg/Lieben in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. § 86a Rdn. 6, 10).

2. Vorliegend geht es um die Verbreitung von Darstellungen, die ihre Missachtung gegenüber den dargestellten Kennzeichen und der durch sie verkörperten Ideologie eindeutig zum Ausdruck bringen. Es handelt sich gleichsam um verkörperte Verunglimpfungen dieser Symbole, die - wären sie unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangen worden - strafrechtlich verfolgt worden wären (vgl. § 134b RStGB i.d.F. des Gesetzes vom 28. Juni 1935, RGBI. I 850). Bereits in der so genannten Weimarer Republik haben Gegner des Nationalsozialismus ihre Ablehnung durch karikierende oder verfremdende Darstellungen von NS-Kennzeichen zum Ausdruck gebracht; das damals weit verbreitete Plakat mit den drei gegen das Hakenkreuz gerichteten Pfeilen der aus Sozialdemokraten, Gewerkschaften und Reichsbanner gebildeten Eisernen Front mag dies beispielhaft illustrieren. Es liegt fern, dass der Gesetzgeber solches mit Strafe bedrohen wollte. Das Beschimpfen und Verächtlichmachen von Kennzeichen der NSDAP läuft dem Schutzzweck des § 86a StGB nicht zuwider und wird deshalb von der Strafvorschrift nicht erfasst. Sähe man dies anders, genössen diese Kennzeichen einen weitergehenden Schutz vor Verunglimpfung als die Embleme demokratischer Parteien und Organisationen und wären in dieser Beziehung den in § 90a StGB bezeichneten staatlichen Symbolen faktisch gleichgestellt. Dass die Darstellungen in großer Stückzahl verbreitet werden sollten, nötigt nicht zu einer anderen Bewertung: Die Verbreitung verunglimpfender Darstellungen der NS-Symbolik trägt auch dann nicht zur Wiederbelebung der nationalsozialistischen Ideologie bei, wenn sie massenhaft erfolgt. Die vom Angeklagten vertriebenen Gegenstände tragen die negative Bewertung in sich und kennzeichnen den Verwender unzweideutig als Gegner der NS-Herrschaft. Eine Verwendung, die sich von dieser ablehnenden Sinnggebung lösen würde und die eine Verherrlichung oder Verharmlosung der NS-Ideologie zum Ausdruck bringen könnte, erscheint schwerlich vorstellbar. Die in den Urteilsgründen angesprochene Gefahr des Missbrauchs durch rechtsgerichtete Personen (UA S. 36) dürfte danach nicht realistisch sein (vgl. BGHSt 25, 133, 137).

Im Auftrag
Alt Vater

Beglaubigt

(Lensch)

Justizamtsinspektor

